

Tabellarische Übersicht über die wesentlichen Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (BGBl. I 2011, 2131)

Gesetz	Gegenstand	Inkrafttreten	Bemerkungen
ESt			
§ 2 Abs. 5a S. 2	Neuregelung zu Kinderbetreuungskosten	01.01.2012	
§ 2 Abs. 5b S. 2	Keine Berücksichtigung abgeltungsbeststeuerter Kapitalerträge und außergewöhnlichen Belastungen	01.01.2012	
§ 3 Nr. 19	Entschädigungen an ehemalige deutsche Kriegsgefangene	05.11.2011	entfällt
§ 3 Nr. 21	Zinsen aus Schuldbuchforderungen	05.11.2011	entfällt
§ 3 Nr. 22	Ehrensold	05.11.2011	entfällt
§ 3 Nr. 37	Beiträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	05.11.2011	entfällt
§ 3 Nr. 46	Bergmannsprämien	05.11.2011	entfällt
§ 3 Nr. 49	Zuwendungen ehemaliger alliierter Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen	05.11.2011	entfällt
§ 9 Abs. 2 S. 2	Vereinfachung der Berechnung der Entfernungspauschale	01.01.2012	
§ 9a	Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrag	05.11.2012	Erstmals beim LoSt-Abzug für einen nach dem 30.11.2011 endenden Lohnzahlungszeitraum anzuwenden (§ 52 Abs. 23e EStG)
§ 9c	Kinderbetreuungskosten	01.01.2012	entfällt
§ 10 Abs. 1 Nr. 5	Kinderbetreuungskosten	01.01.2012	siehe Billigkeitsregelung in § 52 Abs. 24a Satz 2 EStG

§ 10 Abs. 4b	Verrechnung von Erstattungen im Bereich der Sonderausgaben	01.01.2012	Lassen sich Erstattungsüberhänge aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG nicht ausgleichen, so erhöhen sie den Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstattungsjahres. Überhänge wirken faktisch wie eine „achte Einkunftsart“ (in der Praxis KiSt-Erstattungsüberhänge)
§ 16 Abs. 3b EStG	Einführung einer gesetzlichen Betriebsfortführungsfiktion in den Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung	05.11.2011	Hinweis auf § 52 Abs. 34 S. 9 EStG
§ 21 Abs. 2	Verbilligte Überlassung von Wohnraum	01.01.2012	Erreicht oder übersteigt das Entgelt 66% der ortsüblichen Miete, so ist Vollentgeltlichkeit gegeben und ein ungekürzter WK-Abzug gegeben.
§ 25 Abs. 3, § 26, 26a, § 26c a. F., § 32a Abs. 6	Neuordnung der Ehegattenveranlagung	01.01.2012	Neuregelung erstmals ab VZ 2013 anwendbar. § 26c EStG letztmalig auf den VZ 2012 anzuwenden (s. § 52 Abs. 68 EStG)
§ 32 Abs. 4	Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze bei volljährigen Kindern	01.01.2012	Damit entfällt die 8.004,- EURO-Grenze
§ 32 Abs. 6	Kinderfreibetrag bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern	01.01.2012	Folgeregelung im neuen § 33a Abs. 2 EStG
§ 33 Abs. 4	Nachweis von Krankheitskosten	05.11.2011	Anwendbar in allen Fällen, in denen die ESt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde (§ 84 Abs. 3f EStDV), s. a. § 64 EStDV n. F.
§ 34b	Holznutzungen	01.01.2012	Künftig abschließende Regelung in § 34b EStG

§ 44a Abs. 4b	Verzicht auf KapErSt-Abzug bei Gewinnausschüttungen von Genossenschaften	05.11.2011	Erstmalig anwendbar auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2011 zufließen (§ 52a Abs. 16a EStG)
§ 44a Abs. 6 S. 3	Erleichterungen bei der KapErSt bei unselbständigen Stiftungen	05.11.2011	Regelung auf Kapitalerträge anwendbar, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2011 zufließen (§ 52a Abs. 16a EStG)
§ 46 Abs. 2 Nr. 3	Befreiung von der Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit geringem Jahreslohn	05.11.2011	Vereinfachung bereits auf VZ 2010 anwendbar (§ 52 Abs. 55j EStG)
ESt-DV			
§ 50 EStDV	Nachweiserleichterung bei Spenden in Katastrophenfällen	05.11.2011	Gemäß § 84 Abs. 1 EStDV gilt die Regelung damit ab VZ 2011
§ 64 EStDV	Nachweis von Krankheitskosten	05.11.2011	Anwendbar in allen Fällen, in denen die ESt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde (§ 84 Abs. 3f EStDV), s. a. § 33 Abs. 4 EStG
USt			
§ 14, § 14b	Einführung der elektronischen Rechnung	01.07.2011	Regelung gilt für alle Rechnungen über Umsätze, die nach dem 30.06.2011 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 18 UStG)
§ 27b	USt-Nachschau	01.07.2011	
BewG			
§§ 151ff	Feststellungsverfahren	05.11.2011	Erstmalig anwendbar auf Bewertungsstichtage nach dem 30.06.2011 (§ 205 Abs. 1 BewG)

ErbStG			
§§ 13a, 13b	Einführung eines Feststellungsverfahrens	05.11.2011	Anwendbar auf alle Erwerbe, für die die Steuer nach dem 30.06.2011 entsteht (§ 37 Abs. 6 ErbStG)
AO			
§ 89	Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte	05.11.2011	Erstmals anwendbar für Anfragen die nach dem 04.11.2011 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind (§ 25 EG AO). Gegenstandswert muss weniger als 10.000 EURO betragen (§ 89 Abs. 5 S. 3 AO)
§ 138	Einführung einer Jahresmeldung beim Erwerb von Auslandsbeteiligungen	05.11.2011	
§ 149 Abs. 2	Verlängerung der Steuererklärungsfrist für Land- und Forstwirte	05.11.2011	Erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2009 begonnen haben (Art. 97 § 10a Abs. 3 EG AO)
§ 150 Abs. 6 und 7	Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung	05.11.2011	S. a. § 87a Abs. 6 AO n. F.. § 150 Abs. 7 AO ist für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 beginnen (Art. 97, § 10a Abs. 1 EG AO)

Die aktuellen Grunderwerbsteuersätze

Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG 1983) ist ein Bundesgesetz, dessen Ertrag den Ländern zusteht. Seit 01.01.1983 betrug der Steuersatz einheitlich 2% und seit dem Jahressteuergesetz 1997 (BGBl. I 1996, 2049) 3,5%. Durch Ergänzung des Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder mit Wirkung ab 01.09.2006 die Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer übertragen bekommen.

Die nachfolgende Tabelle (nach Hamburger / Eberhardt, Tax & Law Magazine 10/2011, Seite 7 von Ernst & Young) zeigt die aktuellen Steuersätze im Überblick.

Baden-Württemberg aktuell	5 %	seit 05.11.2011
Bayern	3,5 %	
Berlin aktuell geplant	4,5 % 5,0 % / 5,5 %	seit 01.01.2007 ab 01.04.2012* / ab 01.01.2013
Brandenburg	5 %	seit 01.01.2011
Bremen	4,5 %	seit 01.01.2011
Hamburg	4,5 %	seit 01.01.2009
Hessen	3,5 %	
Mecklenburg-Vorpommern	3,5 %	
Niedersachsen	4,5 %	seit 01.01.2011
Nordrhein-Westfalen	5 %	seit 01.10.2011
Rheinland-Pfalz aktuell geplant	3,5 % 5 %	ab 01.03.2012
Saarland aktuell geplant	4 % 4,5 % / 5 %	seit 01.01.2011 ab 2012 / 2013
Sachsen	3,5 %	
Sachsen-Anhalt	4,5 %	seit 02.03.2012
Schleswig-Holstein aktuell geplant	3,5 % 5 %	ab 01.01.2012
Thüringen	5 %	seit 07.04.2011

*Praxishinweis:

Grundstückskäufe und – verkäufe sollten noch bis 01.04.2012 vorgezogen werden.